

Das Hehlerschutz- und Raubgrabungs- förderungsgesetz

Stellungnahme zu dem von der deutschen Bundesregierung am 15.2.2006 beschlossenen „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“

Dr. Michael Müller-Karpe
ist Archäologe am Römisch-Germanischen Zentralmuseum Mainz
und Lehrbeauftragter für Vorderasiatische Archäologie
an der Universität Mainz.

Die hierzulande noch immer gegebenen legalen Vermarktungsmöglichkeiten für Fehlerware aus Raubgrabungen geben den Anreiz für die Zerstörung archäologischer Stätten und schädigen den Ruf Deutschlands.

Der von der Bundesregierung jüngst beschlossene Gesetzentwurf¹, mit dem die Ziele der UNESCO-Konvention von 1970 zum Kulturgüterschutz eigentlich umgesetzt werden sollten, wird daran nichts ändern, denn das vorgesehene Handelsverbot für Kulturgut illegaler Herkunft aus Nicht-EU-Staaten soll nur für die wenigen Dinge gelten, die in einer im deutschen Bundesanzeiger veröffentlichten Liste „individuell identifizierbarer“ Einzelobjekte verzeichnet sind. Alles andere, insbesondere Plünderungsgut aus undokumentierten Raubgrabungen, das in einer solchen Liste nicht enthalten sein kann, wird auch künftig völlig frei zu handeln sein. Zudem sollen alle Raubgrabungsfunde, die vor Inkrafttreten illegal verbracht wur-

den, ausdrücklich von den geplanten Restriktionen ausgenommen und damit de facto legalisiert werden. Diese Bestimmungen dienen nicht dem Kulturgüterschutz sondern fördern Hehlerei und führen zu mehr Raubgrabungen. Das vorgesehene Import-, Export- und Handelsverbot sollte nicht nur für die wenigen im Bundesanzeiger veröffentlichten Einzelobjekte gelten, sondern grundsätzlich für alle archäologischen Bodenfunde, außer wenn nachgewiesen wird, dass diese nicht rechtswidrig ausgegraben wurden und nicht unter Verstoß gegen die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen des Herkunftslandes aus diesem verbracht wurden. Nur ein konsequentes Handelsverbot für Fehlerware aus Raubgrabungen kann die durch diesen Handel verursachte Zerstörung archäologischer Stätten wirksam eindämmen.

Verfassungspatriotismus

Man stelle sich vor, das Grundgesetz existierte nur in einem einzigen Exemplar. Wohlhabende Nigerianer oder Inder, glühende Bewunderer unserer Verfassung, investierten große Summen um authentische Teile dieses Gesetzeswerkes ihr Eigen nennen zu dürfen. Notleidende Hartz-IV-Empfänger schnitten nun einzelne Buch-

staben aus dem Verfassungstext, um die Nachfrage zu befriedigen. Aus dem Zusammenhang gerissen verlören nicht nur diese Einzelbuchstaben ihren Informationsgehalt, der Text selbst wäre schließlich nicht mehr lesbar und damit wertlos. Dem entsetzten Protest der deutschen Botschaft entgegnete dann die nigerianische Regierung: Selbstverständlich respektiere man die kulturellen Vorlieben anderer Völker, allerdings möge man doch bitte Verständnis haben, dass der deutsche Verfassungspatriotismus gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des nigerianischen Buchstabenhandels zurückzustehen habe. Man sei als Kulturnation aber bereit, Deutschland die Möglichkeit zu geben, einige besonders bedeutsame Buchstaben seiner Verfassung als „national wichtig“ zu deklarieren und im nigerianischen Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Man erwarte allerdings, dass sich Deutschland auf eine Auswahl besonders markanter, individuell identifizierbarer Buchstaben beschränkt. Es könne aber keinesfalls akzeptiert werden, dass missbräuchlich alle 150.000 Buchstaben der deutschen Verfassung als besonders wichtig bezeichnet würden.

Das Bodennarchiv

Der Vergleich einer archäologischen Stätte

¹<http://www.bundesregierung.de/Bundesregierung/Beauftragter-für-Kultur-und-M-,12577,961425/pressemitteilung/Bundeskabinett-beschliesst-lan.htm>

mit einem Geschichtsarchiv ist durchaus wörtlich zu verstehen: Der Fachmann vermag dort zu lesen, wie in den Seiten eines Buches. Dieses „Lesen“ sprich „Graben“ bedeutet ebenfalls ein partielles Zerstören. Insofern lastet auf dem Ausgräber eine hohe Verantwortung. Was bleibt von diesem „Lesen“, ist die Dokumentation dessen, was man beim Lesen verstanden hat.

Findet die Zerstörung aber ohne Verstehen und ohne Dokumentation statt, so bleiben nur einzelne Buchstaben, die herausgelöst aus ihrem Kontext jeden Sinn verloren haben. Funde aus undokumentierten Raubgrabungen sind solche Einzelbuchstaben. Sie mögen hübsch anzuschauen sein, ihren eigentlichen Wert – als Informationsträger – haben sie aber verloren. Reißen wir zu viele dieser „Buchstaben“ heraus, verliert das gesamte Bodenarchiv seinen Wert als Informationsquelle. Der Irak hat das archäologische Erbe des Landes als Geschichtsdokument insgesamt unter Schutz gestellt. Alles was älter als 200 Jahre ist, befindet sich im Staatseigentum und darf weder verhandelt noch exportiert werden. Dieser Rechtsordnung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass der eigentliche Wert eines archäologischen Objektes in seinem Informationsgehalt als historisches Zeugnis liegt – in dem Beitrag, den es für das Geschichtsbewusstsein des Menschen liefert und damit einen ganz entscheidenden Aspekt dessen, was den Menschen in seinem Wesen ausmacht. Es ist zudem die Erkenntnis, dass der überwiegende Teil dieser Informationen im Kontext des Fundes im Boden enthalten ist. Oberste Maxime der irakischen Antikengesetzgebung ist daher der Erhalt dieses Bodenarchivs und der darin gespeicherten Informationen.

Geschichtspatriotismus

Das Geschichtsbewusstsein ist in der irakischen Bevölkerung tief verwurzelt. Es erfüllt die Bürger mit Stolz, Sachwalter und Beschützer des archäologischen Erbes der Menschheit in einem zentralen Bereich ihrer frühen Zivilisation zu sein: der Wiege der frühesten Hochkultur. Dieser Geschichtspatriotismus ist das einigende

Band, das diesem geschundenen Volk die Hoffnung auf eine gemeinsame Zukunft in Würde und Frieden gibt. Die durch das derzeitige Chaos ermöglichte systematische Zerstörung der archäologischen Stätten des Landes durch Raubgrabungen zur Versorgung eines nimmersatten internationalen Antikenmarktes mit Hehlerware empfinden die meisten Iraker als ungeheuerlichen Angriff auf ihre Würde und Souveränität. Wer diesen Handel fördert, darf sich des Hasses des irakischen Volkes gewiss sein.

Die UNESCO hat in ihrem Übereinkommen die Signatarstaaten verpflichtet, „das unantastbare Recht jedes Vertragsstaates anzuerkennen, bestimmtes Kulturgut als unveräußerlich einzustufen und zu erklären, dass es daher ipso facto nicht ausgeführt werden darf, und die Wiedererlangung solchen Gutes durch den betreffenden Staat in Fällen zu erleichtern, in denen es ausgeführt worden ist“ (Artikel 13 d). Wer dieses Übereinkommen ratifizieren will, hat dies zu respektieren.

Kultur nur was gelistet ist?

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht: So soll das vorgesehene Import-, Export- und Handelsverbot für Kulturgut illegaler Herkunft aus Nicht-EU-Staaten nur für die wenigen „individuell identifizierbaren“ Einzelobjekte gelten, die im deutschen Bundesanzeiger veröffentlicht sind. Alles andere – auch Dinge, die nach den Gesetzen des Irak, Syriens, Ägyptens oder der Türkei ipso facto nicht ausgeführt werden dürfen – könnte auch in Zukunft in Deutschland völlig legal verhandelt werden. Dies gilt insbesondere auch für Plünderungsgut aus undokumentierten Raubgrabungen, das in einer publizierten Liste naturgemäß nicht verzeichnet sein kann. Auch die den Herkunftsländern eingeräumte Möglichkeit, Raubgrabungsfunde noch innerhalb eines Jahres nachträglich auf die Liste zu setzen, wird daran nichts ändern. Die bestehenden Beweislastregelungen, deren Änderung nicht vorgesehen ist, stehen dem entgegen: Auch künftig müsste das bestohlene Land die illegale Herkunft des Diebesgutes nach-

weisen. Wie kann das gelingen, wenn die Raubgrabung nicht dokumentiert wurde? Zudem durchschneiden moderne Grenzen vielfach historische Kulturräume. Wie kann da der Irak oder Syrien nachweisen, dass ein undokumentierter Raubgrabungsfund diesseits und nicht jenseits der Grenze gefunden wurde? In aller Regel wird der Herkunftsstaat nicht nachweisen können, dass der archäologische Gegenstand tatsächlich von seinem Territorium stammt. Er wird daher die ihm theoretisch zustehenden Rechte auch nicht wahrnehmen können.

Die von der UNESCO-Konvention vorgesehenen Listen sollen den Schutz ermöglichen, nicht verunmöglichen. Gerade dies aber bewirkt die Beschränkung des Schutzes auf gelistete Einzelobjekte.

Die Konvention verpflichtet die Signatarstaaten, das von anderen Staaten als „besonders wichtig bezeichnete Gut“, das bestimmten Kategorien angehört, z.B. „Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind“, zu schützen. Dieser Wortlaut schließt den Schutz von Archiven ein – auch des Bodenarchivs, wenn, wie im Falle des Irak, dieses als „besonders wichtig“ bezeichnet ist. Die von der Bundesregierung vorgesehene Beschränkung des Schutzes auf „individuell identifizierbare“ Einzelobjekte widerspricht dem Geist und den Buchstaben des Übereinkommens.

Wie soll man sich die Umsetzung dieser Bestimmungen überhaupt konkret vorstellen? Will man im Bundesanzeiger die etwa 500.000 Einträge des Baghdader Museumsinventars publizieren und der nicht minder umfangreichen Register in Damaskus, Istanbul, Teheran, Kairo, Phnom Pen, Lima? Wie will man verhindern, dass der Irak „missbräuchlich“ sein gesamtes, identitätsstiftendes Bodenarchiv auf die Liste setzt? Oder will man ihn tatsächlich zwingen, nur einige Buchstaben daraus als „bedeutsam“ zu deklarieren? Meint man denn im Ernst, dass etwa das *Iraq Museum* sein Inventar für eine Veröffentlichung zur Verfügung stellen wird, damit Diebe künftige Plünderungen noch effektiver planen können?

Schützenswert, nur was man zurückgeben kann?

Der Regierungsentwurf sieht Restriktionen nur für die Fälle vor, in denen Rückgabeforderungen geltend gemacht werden können. Rückgabe setzt den Herkunftsnachweis voraus. Daher greifen Rückgaberegeln bei archäologischen Funden aus undokumentierten Raubgrabungen in aller Regel nicht.

Hehlergewinne statt Kulturgüterschutz?

Zudem schützen auch die kleinlich kurz bemessenen Ausschlussfristen ausschließlich den unrechtmäßigen Besitzer. So soll der Rückgabeanspruch bereits nach einem Jahr erlöschen und ein vom Zoll angehaltenes Objekt wird dem Hehler wieder ausgehändigt, falls es dem Herkunftsland nicht gelingt, innerhalb von zwei Monaten seinen Eigentumsanspruch glaubhaft zu machen. Das von der Bundesregierung gefeierte „Import-, Export- und Handels-

verbot für Kulturgut illegaler Herkunft“ ist eine Mogelpackung. Dieses Gesetz wird kaum zu durchsetzbaren Rückgabeansprüchen führen: Im wirklichen Leben dürften die wenigen im Bundesanzeiger veröffentlichten Einzelobjekte kaum jemals an einer deutschen Grenze auftauchen. Realexistierendes Diebesgut aus Raubgrabungen hingegen wird auch künftig ungehindert den deutschen Markt sättigen.

Hinzu kommt, dass Kulturgut, das bereits vor Inkrafttreten aus dem Herkunftsland verbracht wurde, ausdrücklich vom Schutz des Gesetzes ausgeschlossen sein soll – und zwar auch dann, wenn es in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Liste verzeichnet ist. Künftig wird der Nachweis, dass Diebesgut bereits vor diesem Datum entwendet und aus dem Herkunftsland geschafft wurde, genügen, um es in Deutschland straffrei zu verhandeln. Rückgabeansprüche für diese Dinge

hingend nutzlos, es schadet: Wenn der Handel mit Kulturgut illegaler Herkunft künftig mit einem strafbewehrten Verbot belegt ist, werden Dinge, die diesem Verbot nicht unterfallen, im Umkehrschluss als Kulturgut legaler Herkunft zu gelten haben. Juristen mögen dies „differenzierter“ sehen. Entscheidend ist aber, dass Hehlerware aus Raubgrabungen in Deutschland künftig „in bester Absicht“ erworben werden kann. Der Erwerber solcher Dinge wird zudem darauf vertrauen dürfen, dass er vor zivilrechtlichen Rückgabeansprüchen sicher ist, da der Herkunftsnachweis — unabdingbare Voraussetzung jeder Rückgabe — in aller Regel nicht gelingt.

Das Gesetz bedeutet de facto eine Legalisierung praktisch sämtlicher Raubgrabungsbestände des internationalen Antikenmarktes, denn entscheidendes Kriterium soll sein, dass die Gegenstände vor besagtem Datum das Herkunftsland verlassen hatten – und dies nachgewiesen werden kann. Von dieser wundersamen Läuterung werden viele Hunderttausend Objekte betroffen sein, mit einem Marktvolumen, das von UNESCO und FBI auf jährlich sechs bis acht Milliarden Dollar geschätzt wird. Dieser Betrag dürfte sich vervielfachen, wenn aus schwerverkäuflicher Schmutzware ohne ordentliche Ausfuhrbescheinigungen, die bisher nur zu Hehlerpreisen verschoben werden konnte, nunmehr legale Handelsware wird – die dann auch von seriösen Kunsthändlern mit gutem Gewissen veräußert werden kann. Um dieses Milliardengeschenk der Bundesregierung auch tatsächlich nutzen zu können, werden in den kommenden Monaten weltweit Legionen von Antikenhändlern ihre illegalen Grabungsfunde dokumentieren und registrieren und diese Nachweise dann bei Notaren hinterlegen, um im Bedarfsfall belegen zu können, dass die Verbringung aus dem Herkunftsland vor dem Stichtag erfolgte. Die über den deutschen Markt veräußerten und durch das deutsche Persil-Gesetz reingewaschenen Raub-



Umma, Südirak. Raubgräber haben die Ruine dieser Großstadt, die fünftausend Jahre nahezu unversehrt überdauert hatte, in eine Mondlandschaft verwandelt: vollständige Vernichtung. Die Informationen, die hier im Fundkontext gespeichert waren, sind unwiederbringlich verloren
Foto © Carabinieri T.P.C. Italia.

könnten zwar theoretisch auf zivilrechtlichem Wege geltend gemacht werden, jedoch werden diesbezügliche Rechte durch die bestehenden Beweislastregelungen ausgehebelt. Ein solches Gesetz ist im Hinblick auf den Kulturgüterschutz nicht nur weitge-

¹ Auf die Auswirkungen einer solchen „Amnestie“ hat bereits C. von Faber-Castell im Zusammenhang mit dem Schweizer Kulturtransfersgesetz hingewiesen: Christian von Faber-Castell: Antiken haben eine große Zukunft. *Weltkunst*, Jubiläumsheft 2005, 177-181; vgl. auch Mark Pawlytta: Das neue Kulturtransfersgesetz der Schweiz und die Rechtslage in Deutschland. *Erbrechtspraxis* 2/2005, 34-40.



Raubgräber in Umm al-Agarib, Südirak. Wer alleine den verarmten Bauer verantwortlich macht, dem die Möglichkeit genommen wurde, seine Familie auf anständige Weise satt zu bekommen, macht es sich zu einfach. Fest steht: Ohne einen Markt für illegal ausgegrabenes, gäbe es keine illegalen Ausgrabungen
Foto © J. Farchakh-Bajjaly

grabungsfunde können dann auch in Ländern mit strikteren Antikengesetzen (z.B. USA) weiterveräußert werden. Die Branche blickt glanzvollen Zeiten entgegen und einer nie da gewesenen „Marktblüte“. Die realisierten Gewinne werden einen ungeheuren Nachfrageboom generieren, der nur durch eine Ausweitung der weltweiten Raubgrabungstätigkeit zu befriedigen sein wird. Das derzeitige Chaos im Irak, demnächst auch im Iran und in Syrien, wird hierfür günstige Voraussetzungen bieten.

Dabei wird sich die geplante „Generalamnestie“ nicht mit dem von der deutschen Rechtsordnung vorgesehenen Rückwirkungsverbot begründen lassen¹. Es geht hier ja nicht darum, eine vor Inkrafttreten erfolgte Verbringung nachträglich zu ahnden, sondern ausschließlich um die Verhinderung künftiger Transaktionen. Die Sanktionierung künftiger Tatbestände davon abhängig zu machen, wann eventuelle Vortaten begangen wurden, ist abwegig. Das wäre ja so, als würde man künftig den Verkauf von Kinderpornos straffrei stellen, wenn nachgewiesen wird, dass die dargestellte Person bereits vor Inkrafttreten einschlägiger Gesetze missbraucht wurde (um die Geschädigten dann auf die doch weiterhin gegebenen zivilrechtlichen Klagemöglichkeiten zu verweisen).

Beim Handel mit Raubgrabungsfunden geht es nicht eigentlich um ein Eigentumsdelikt – dieses ließe sich durch Rückgabe an den rechtmäßige Eigentümer „heilen“ – sondern um ein Kapitalverbrechen: Die von diesem Handel bewirkten Raubgrabungen zerstören unser Bodennacharchiv und das darin gespeicherte kulturelle Gedächtnis der Menschheit. Zerstören wir dieses Fenster, berauben wir uns, vor allem aber die künftigen Generationen, des unmittelbaren Zugangs zur Geschichte und damit dessen, was den Menschen erst zum Mensch, zu einem bewussten, zu einem geschichtlichen Wesen macht.

Der Bundesgerichtshof hat bereits 1972* klargestellt, dass nach den in der deutschen Gesellschaft anerkannten Wertvorstellungen die Ausfuhr von Kulturgut entgegen einem Verbot des Ursprungslandes gegen die guten Sitten verstößt und „daher im Interesse der Wahrung der Anständigkeit im internationalen Verkehr mit Kunstgegenständen keinen bürgerlich-rechtlichen Schutz“ verdient. „Die in früherer Zeit übliche und geduldete Missachtung des Wunsches anderer Völker, im Besitz ihrer Kunstschatze zu bleiben oder sie selbst zu verwerten, ... [könne] nicht zum Maßstab des nach heutiger Auffassung mit den guten Sitten Verträglichen gemacht werden.“

Nach dieser höchstrichterlichen Einschätzung konnte kein Bürger mehr darauf vertrauen, dass der deutsche Gesetzgeber sich auf Dauer dem Schutz des kulturellen Erbes der Menschheitsgemeinschaft verweigern würde.

Vor diesem Hintergrund erscheint die von der Bundesregierung unterstellte Schutzwürdigkeit des angeblich gutgläubigen Erwerbers illegalen Kulturgutes höchst fragwürdig.

Die Rückgabe abhanden gekommenen Kulturgutes ist zweifellos ein ehrenwertes Anliegen. Den Kern dessen, was die UNESCO-Konvention will, bildet sie nicht. Ob im frühen dritten Jahrtausend n. Chr. ein Picasso an der Wand eines Hehlers hing, wird in fünfhundert Jahren kaum noch interessieren. Kommende Generationen werden uns aber verfluchen, wenn die archäologischen Stätten, aus kurzfristigen Gewinninteressen einzelner und gefördert durch eine Gesetzgebung, die wir zu verantworten haben, unwiederbringlich vernichtet sind. Zentrales Anliegen der Konvention ist daher Schutz, d.h. der Erhalt von Kulturgut. Rückgabe ist nicht Ziel der Konvention, sondern Mittel zum Erreichen desselben. Wo Rückgaberegeln versagen – beim Handel mit archäologischen Funden aus undokumentierten Raubgrabungen – sind daher andere Maßnahmen gefordert.

Umkehr der Beweislast

Was ist zu tun? Eine Umkehr der Beweislast ist zwingend. Die derzeitige Regelung, wonach die legale Herkunft archäologischer Bodenfunde, die im Handel angeboten werden, unterstellt wird, ignoriert elementare Regeln der Logik und widerspricht damit rechtsstaatlichen Prinzipien: Solche Dinge, können in aller Regel nur aus Raubgrabungen stammen, denn Funde aus legalen, ordnungsgemäß dokumentierten Grabungen kommen in ein Museum des Herkunftslandes, nicht aber in den Handel. Die Antikengesetze einiger Staaten des Vorderen Orients sahen zwar zunächst die Möglichkeit der Fundteilung vor, d.h. eine ausländische Expedition durfte einen Teil der von ihr gebor-

* II. Zivilsenat, Urt. v. 22.6.1972 (Az. II ZR 113/70), BGHZ 59, 84 = NJW 72, 1575.

genen Objekte mit ins Ausland nehmen. Diese Möglichkeit besteht jedoch seit geraumer Zeit nicht mehr – im Irak seit Anfang der 1970er Jahre. Diese Objekte waren allerdings registriert und durften jeweils nur mit individueller Exportlizenz das Herkunftsland verlassen – und gelangten ebenfalls in aller Regel in ein Museum, z.B. in das *British Museum* in London oder das *Vorderasiatische Museum* in Berlin. Wenn die Ausnahme von der Regel nicht bewiesen ist, macht die Annahme einer legalen Herkunft keinen Sinn.

Die Vermutung, dass provenienzlose Bodenfunde auf „Omars Dachboden“ oder in „Schweizer Familienbesitz“ gezeugt wurden und dort im Kreise glücklicher Artgenossen aufwuchsen, sollte jedenfalls nicht Grundlage der deutschen Gesetzgebung sein.

Handelsverbot für Raubgut

Das vorgesehene Import-, Export- und Handelsverbot sollte nicht nur für die wenigen im Bundesanzeiger veröffentlichten Einzelobjekte gelten, sondern grundsätzlich für alle archäologischen Bodenfunde, außer wenn nachgewiesen wird, dass diese nicht rechtswidrig ausgegraben wurden und nicht unter Verstoß gegen die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen des Herkunftslandes aus diesem verbracht wurden.

Ein Händler weiß, ob der von ihm angebotene Bodenfund legaler Herkunft ist und kann, sollte dies tatsächlich der Fall sein, das ohne weiteres belegen. Der rechtmäßige Eigentümer eines undokumentierten Raubgrabungsfundes hingegen kann seinen Anspruch in aller Regel nicht beweisen. Die Umkehr der Beweislast wird den seriösen Handel nicht belasten – im Gegenteil: Bereits jetzt verwendet ein Händler größte Sorgfalt auf die Ermittlung der Herkunft eines Objektes, denn mit dem Nachweis einer legalen Herkunft kann er einen deutlich höheren Verkaufserlös erzielen als die unlautere Konkurrenz mit vergleichbarer Hehlerware. Das Handelsverbot für Raubgrabungsfunde trifft den seriösen Händler ohnehin nicht,

denn diesem ist bereits jetzt, im Rahmen einer Selbstverpflichtung, die Bestandteil der Satzung der deutschen Kunsthandelsverbände ist, untersagt, sich „an Import, Export, ... an dem Kauf oder der Übertragung von Gegenständen zu beteiligen,“ die gestohlen, illegal exportiert oder illegal ausgegraben wurden. Insofern trifft dieses Verbot ausschließlich die schwarzen Schafe der Branche. Seriöse Händler würden hingegen vor unlauterer Konkurrenz geschützt. Vor diesem Hintergrund wäre schwer vermittelbar, warum sich ein seriöser Händler gegen ein solches Verbot wenden sollte.

Begrüßenswert ist die vom Gesetzentwurf vorgesehene Aufzeichnungspflicht für Identität und Ursprung des Handelsgutes, des Veräußerers und Erwerbers sowie des An- und Verkaufspreises.

Diese wird nur den Schrecken, der Unlauteres zu verbergen hat. Für den redlichen Händler ist all dies ohnehin längst selbstverständlich. In einem Land, in dem sich die Herkunft von Millionen Frühstückseiern bis zum jeweiligen Hühnerstall zurückverfolgen lässt und wo die Pflicht zur Offenlegung der Quellen bisher offenbar keinen Eierhändler in den Ruin getrieben hat, sollte

eine solche Transparenz bei den wenigen Antiquitäten legaler Herkunft durchaus zumutbar sein. Für den Handel mit Hehlerware aus Raubgrabungen wäre diese Pflicht allerdings in der Tat lästig. Allerdings war die Bundesregierung auch bezüglich der Aufzeichnungspflichten auf Vermeidung von Härten für den Raubguthandel bedacht: Die Angabe des Ursprungs soll nur erforderlich sein, „soweit bekannt“. Eine solch zahnlose Bestimmung dürfte keinem Hehler wehtun. Nur unter dem Gesichtspunkt des Hehlerschutzes nachvollziehbar ist auch, dass die Identität des Kulturgutes nur durch Beschreibung, nicht aber mit Foto dokumentiert werden soll. Im Zeitalter der Digitalfotographie sind Fotos in der Buchführung des seriösen Handels längst selbstverständlicher Standard. Hier wäre ein Mehraufwand daher nicht zu erwarten.

Rechtssicherheit

Das vorgeschlagene Handelsverbot für Raubgrabungsfunde böte Rechtssicherheit: Niemand wird ernstlich den gutgläubigen Erwerb von Hehlerware aus Raubgrabungen behaupten wollen. Für ein solches Verbot wäre auch eine ex nunc-Regelung ausreichend. Es geht hier ja nicht darum Sammler oder Mu-



Larsa, Südirak.
Zertrümmerte Keramikgefäße aus einem geplünderten Grab des frühen 2. Jahrtausends v. Chr.. In den Handel gelangen nur die „bedeutenderen“ Beigaben. Aus dem Kontext gerissen haben sie aber ihren eigentlichen Wert als Informationsträger verloren.
Foto © J. Farchakh-Bajjaljy.

Südirak:
beschriftete Tonnägel des 3. Jahrtausends v.
Chr. aus Raubgrabungen. Wer einen
provenienzlosen Bodenfund kauft, erwirbt
damit nicht nur die Patenschaft für das
konkrete Raubgräberloch, aus dem dieser
stammt, er übernimmt auch die Verantwortung
für die Zerstörungen, die künftig aus seinem
Geld finanziert werden
Foto © J. Farchakh-Bajjaljy .



seen zu enteignen. Eine Rückgabe kann
ohnehin nur dann erfolgen, wenn der
rechtmäßige Eigentümer ermittelt wird.
Entscheidend ist, dass die schädigende
Wirkung künftiger Transaktionen vermie-
den wird, der von dem Handel mit Raub-
grabungsfunden ausgehende Anreiz für
weitere Raubgrabungen. Erst wenn der
potentielle Raubgräber sicher sein darf,
dass er für einen Bodenfund kein Geld
bekommt, wird er es sich leisten können,
von seinem zerstörerischen Tun
abzulassen.

Praktikabilität

Das Handelsverbot für Raubgrabungs-
funde wäre praktikabel, ein unverhältnis-
mäßiger Aufwand würde vermieden:
Im Gegensatz zu Stichtagsregelungen
(nachträgliche Legalisierung des Die-
besgutes ab einem bestimmten Datum),
deren Einhaltung nur durch aufwendige
Recherchen zu überprüfen wäre oder
„Pedigrees“ (einer Art Passdokument,
das den freien Handel „legaler“ Funde
erleichtern soll), die ohnehin in jedem
besser sortierten Basar preiswert zu
erwerben sind, wäre die hier vorgeschla-
gene Regelung umsetzbar: Die Kriterien
für eine zweifelsfreie Identifizierung von
Bodenfunden ließen sich problemlos
auf einer DIN A4-Seite darstellen und
von jedem Zöllner in einer Viertel Stun-
de verinnerlichen. Der Ausnahmesach-
verhalt ließe sich im Rahmen der bereits
jetzt praktizierten Nämlichkeitsprüfung,
ohne zusätzlichen Aufwand, anhand der
Frachtpapiere verifizieren.

Stärkung des Handelsplatzes Deutschland

Ein Handelsverbot für Raubgrabungs-
funde könnte den deutschen Kunsthan-
del von der rufschädigenden Wirkung
der Hehlerei befreien und somit stärken.
Es könnte die Exportwirtschaft insge-
samt beflügeln, wenn sich im Ausland
herumsprüche, dass Deutschland künftig

die Ausplünderung und Zerstörung des
kulturellen Erbes seiner Handelspartner
nicht mehr fördern und sich nicht mehr
durch den Handel mit Hehlerware aus
diesen Ländern bereichern will.

Die Zukunft der deutschen Archäologie

Raubgrabungen zerstören archäologi-
sche Stätten. Sie berauben Archäologen
ihrer Forschungsgrundlage und damit
ihrer Existenz. Hinzu kommt, dass sich
deutsche Forscher im Ausland zuneh-
mendem Rechtfertigungsdruck ausge-
setzt sehen. Das Irak-Museum hat
kürzlich bekannt gegeben, dass es For-
schern und Institutionen, die den Han-
del mit Raubgrabungsfunden aktiv
unterstützen, künftig den Zugang zu
seinen Beständen verwehren wird. Es
ist abzusehen, dass weitere Länder
diesem Beispiel folgen. So manche
Forschung deutscher Archäologen könn-
te damit ihr Ende finden. Die Redlichkeit
des einzelnen Wissenschaftlers wird
diese Entwicklung nicht aufhalten kön-
nen, solange sein oberster Dienstherr,
der Souverän und Gesetzgeber, Raub-
grabungen fördert.

Wem es um den Erhalt unseres gemein-
samen archäologischen Erbes geht und
nicht bloß um eine kosmetische Pro-
forma-Ratifizierung internationaler Ver-
träge, wird um eine Änderung der beste-
henden Beweislastregelungen nicht
herumkommen.

Beim Artenschutz ist eine solche Be-
weislastumkehr seit langem wirksam:

Staaten, denen an der Bewahrung der
Schöpfung gelegen ist, müssen eben
nicht nachweisen, dass das Elfenbein
im Fluggepäck von einem Elefanten
stammt, der in ihrem Land gewildert
wurde. Der Zöllner prüft einzig: Ist eine
legale Herkunft des Elfenbeinobjektes
nachgewiesen? Wenn nein, wird es kon-
fisziert. Diese klare und konsequente
Regelung zeigt Wirkung: Die vom Aus-
sterben bedrohten Elefantenpopulatio-
nen konnten sich erholen. Sollte das,
was beim Erhalt einer uns doch nur
recht entfernt verwandten Spezies ge-
lang, nicht auch möglich sein, wenn
es um unsere eigene Gattung geht,
um den Schutz dessen, was uns Men-
schen erst zu dem macht, was wir
eigentlich sein sollten – geschichtliche
Wesen? Elefantenpopulationen mö-
gen sich erholen – die Zerstörung des
Bodenarchivs im Irak, der Wiege un-
serer Kultur, ist endgültig.

Eine frühere Version dieses
Beitrages ist in der Zeitschrift
Kunst und Recht 2/2006
(April/Mai), 53-56 unter dem Titel
„Stellungnahme zu dem ‚Entwurf
eines Gesetzes zur Ausführung
des UNESCO-Übereinkommens
vom 14. November 1970 über
Maßnahmen zum Verbot und zur
Verhütung der rechtswidrigen
Einfuhr, Ausfuhr und
Übereignung von Kulturgut‘
Stand: 1. Februar 2006“ erschienen.